

Benutzungsordnung

für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lutter

Der Gemeinderat der Gemeinde Lutter hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2017 folgende Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen beschlossen:

§ 1

Überlassung von Räumen

1. Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lutter können von der Gemeinde Lutter örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
2. Zur Benutzung können nachfolgend genannte Räume im Gemeindehaus überlassen werden:
 - Gemeindesaal
 - Versammlungsraum.

§ 2

Art zugelassener Veranstaltungen

1. Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.
2. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
3. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
4. Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

5. Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
6. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und technischen Einrichtungen und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Lutter (Überlasser). Sie wird durch den Bürgermeister vertreten.

§ 4 **Bestellung und Überlassung der Räume**

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf grundsätzlich der Schriftform. Anträge sind bei der Gemeinde erhältlich. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen überlassen. Wird der Antrag befürwortet, erlaubt die Gemeinde Lutter die Benutzung der beantragten Räume und legt Nutzungsdauer und Nutzungsumfang fest. Mit der Befürwortung des Antrags und dem Erhalt einer Vereinbarung erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Benutzungsordnung einschließlich der Anlage Entgelttarif an. In der Vereinbarung sind die Bedingungen, wie Zeitpunkt, Übergabe- und Übernahmeprotokoll, Schlüsselübergaben, Entgelte und sonstige Festlegungen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderlich sind, enthalten.
2. Dem Veranstalter stehen die zur Nutzung beantragten Räumlichkeiten zur erstmaligen Nutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung.
3. Führt der Veranstalter aus irgendeinem, vom Überlasser nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder zieht er aus einem solchen Grund den Antrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist. In jedem Fall sind der Gemeinde bereits entstandene Kosten zu erstatten.
4. Der Antragsteller muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung dem Überlasser das Programm der Veranstaltung vorlegen. Der Antragsteller hat eine beabsichtigte Änderung sofort mitzuteilen. Wenn sich nach dem vorgelegten Programm und den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eine wesentliche Abänderung ergibt, kann der Antragsteller den Antrag oder der Überlasser die Vereinbarung zur Überlassung zurückziehen.

5. Ein Rücktritt vom Nutzungsantrag nach Bewilligung ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 5 Benutzungsentgelte

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarif - geregelt.

§ 6 Besondere Bestimmungen

Für die Veranstalter gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrags auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde Lutter beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und im Protokoll festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind. Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:
 - a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
 - b) Der Veranstalter hat während der Nutzungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
 - c) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - d) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
 - e) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung durch die oben genannte Person erfolgen. Eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur an den dafür angebrachten Montageschienen befestigt werden.
 - f) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
 - g) Jede Art von Werbung im Gemeindehaus und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat.
 - h) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.

- i) Der Nutzer hat alle Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand an den Überlasser zu übergeben.
2. Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen, Erfrischungen und Tabakwaren bei Veranstaltungen wird grundsätzlich vom Pächter der Gaststätte unter Einbeziehung des Thekenstandes gesichert. Ausnahmen (Versorgungen mit Getränken und Speisen) durch den Nutzer bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Nutzer, Gaststättenpächter und Gemeinde. Bei Nutzung des Saales bei Familienfeiern ohne die Einbindung des Gaststättenpächters vom Gemeindehaus kann eine eigene transportable Theke mitgebracht werden. In diesem Fall wird eine pauschale Gebühr für die Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Energie) erhoben.

§ 7 **Haftung**

1. Der Veranstalter haftet dem Überlasser für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
2. Der Überlasser haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die vom Überlasser mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
3. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Überlasser keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
4. Der Überlasser ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 8 **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

1. Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
2. Es gilt ein generelles Rauchverbot. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie im Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt.
3. Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

4. Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
5. Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
6. Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Lutter, 27. Oktober 2017


Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lutter wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 8/2017 vom 17. November 2017 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Anlage - Entgelttarif -

1. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

(1) Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten des Gemeindehauses auf Antrag für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen

kostenlos überlassen. Die Nebenkostenpauschale ist in voller Höhe zu entrichten. Es gelten die Bestimmungen zur Reinigung der Räume gem. § 4 Abs. 1.

(2) Überlassung zu ermäßigten Entgelten

Den in § 1 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, entgeltfrei überlassen. Die Nebenkostenpauschale ist in voller Höhe zu entrichten. Es gelten die Bestimmungen zur Reinigung der Räume gem. § 2 Abs. 2.

(3) Überlassung zum vollen Entgelt

Den in § 1 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in § 2 Abs. 2 festgesetzten Entgelt überlassen. Die Nebenkostenpauschale ist in voller Höhe zu entrichten. Es gelten die Bestimmungen zur Reinigung der Räume gem. § 2 Abs. 2.

2. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern in den öffentlichen Räumen

(1) Für die einzelnen Räume werden besondere Benutzungsentgelte festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

(2) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den festgesetzten Entgelten überlassen.

Gemeindesaal

ganzer Saal
halber Saal

80,00 EUR/Tag
50,00 EUR/Tag

Bei Mitbringen einer eigenen transportablen Theke	
Betriebskosten/Tag	30,00 EUR
Versammlungsraum	15,00 EUR/Tag

Entgelte für die Reinigung der Räume

Gemeindesaal	50,00 EUR
Toiletten 1. OG	25,00 EUR
Versammlungsraum	15,00 EUR

Bei der Reinigung der Räume durch den Benutzer oder durch vom Benutzer beauftragte Dritte entfallen die Reinigungsentgelte. In diesem Fall erfolgt eine Endabnahme der gereinigten Räume.

Werbeveranstaltungen

Für Werbeveranstaltungen wird folgendes Entgelt erhoben:

1. Tag	260,00 EUR
2. Tag	260,00 EUR

- (3) Den auswärtigen Benutzern werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der festgesetzten Entgelte plus 25 % Aufschlag überlassen.
- (4) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten entsprechend den festgesetzten Entgelten plus 50 % Aufschlag überlassen.

3. Nebenkosten

- (1) Neben den Benutzungsentgelten ist für Wasser, Strom und Heizung ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (2) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (3) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Lutter.

4. Benutzungsentgelte für Inventar

Aus Lagerbeständen der Gemeinde können Stühle und Tische ausgeliehen werden. Hierfür werden folgende Entgelte festgesetzt:

pro Tisch	1,50 EUR/Tag
pro Stuhl	0,50 EUR/Tag
Festzeltgarnitur	2,50 EUR/Tag

5. Sonderregelungen

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbau-tage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

6. Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsentgelte in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichten.